

Geschäftsordnung

für den Begleitausschuss
für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹ kofinanzierte operationelle Programm Österreichs unter dem Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“² 2014-2020

Bei der konstituierenden Sitzung
am 7. Mai 2015 in St. Pölten (NÖ)
beschlossene Version 1.0
angepasst auf Basis der Zuständigkeitsänderungen durch die
Bundesministeriengesetzesnovelle 2017
Version 2

¹ in der Folge abgekürzt: „EFRE“

² in der Folge abgekürzt: „IWB“

Präambel

Die Programmpartner des aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programms Österreichs unter dem Ziel „IWB“ 2014-2020³ haben, gestützt auf

- die Regelungen insbesondere in Artikel 47, 48, 49 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013⁴ mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
- die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Jänner 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds
- die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit für die Periode 2014-2020⁵
- die Entscheidung der Europäischen Kommission [C(2014) 9935 final] vom 16. Dezember 2014 zur Genehmigung des österreichischen EFRE-OPs 2014-2020, Referenznummer (CCI-Nr.) 2014AT16RFOP001

sowie in Erwägung

- der föderalen Struktur Österreichs
- den Grundsätzen der Unionsunterstützung für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds⁶ gemäß Artikel 4 bis 8 der Dachverordnung (allgemeine Grundsätze, Partnerschaft, „Querschnittsthemen“)
- der optimalen Verknüpfung mit der „Strategischen Begleitung“ zur Partnerschaftsvereinbarung Österreichs „STRAT.AT 2020“ u.a. gemäß Artikel 10 bzw. Anhang I („Gemeinsamer strategischer Rahmen“) sowie Artikel 52 der Dachverordnung

über die nachstehenden Verfahrensregelungen für den Begleitausschuss für das EFRE-OP des Ziels „IWB“ Österreichs 2014-2020 Einvernehmen erzielt.

³ nachfolgend als „EFRE-OP“ bezeichnet

⁴ in der Folge Dachverordnung genannt, jeweils in der aktuell geltenden Fassung

⁵ in der Folge abgekürzt: Art. 15a-Vereinbarung, mit Stand Mai 2015 im Entwurf vorliegend

⁶ nachfolgend: „ESI-Fonds“

I. Allgemeines

- (1) In Österreich wird in Übereinstimmung mit der Dachverordnung und der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung „STRAT.AT 2020“ ein Begleitausschuss für das aus dem EFRE kofinanzierte operationelle Programm des Ziels „IWB“ Österreichs 2014-2020 eingerichtet.
- (2) Dieser Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss Ziel ‚Investitionen in Wachstum und Beschäftigung‘ in Österreich / EFRE 2014-2020“⁷ und wird bis zum Abschluss des EFRE-OP installiert. Er nimmt insbesondere die in den Artikeln 49 und 110 der Dachverordnung festgelegten Aufgaben wahr (siehe Abschnitt III.)

II. Zusammensetzung, Stimmrechte, Vorsitz, Sekretariat, Nominierung

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind
 - a) je eine Person in Vertretung der Länder (Programmverantwortliche Landesstellen⁸)
 - b) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) in seiner Funktion als Gesamtkoordinator für die EU-Strukturfonds
 - c) zwei Personen in Vertretung der ÖROK-Geschäftsstelle in ihrer Funktion als „Verwaltungsbehörde“ für das EFRE-OP
 - d) je eine Person in Vertretung der „zwischenengeschalteten Stellen“ der Länder
 - e) je eine Person in Vertretung der „zwischenengeschalteten Stellen“ des Bundes sowie je eine Person in Vertretung der für diese Stellen zuständigen Bundesressorts
 - f) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)
 - g) je eine Person in Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner (Bundesarbeiterkammer, Wirtschaftskammer Österreich, Landwirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung Österreichischer Industrieller)
 - h) je eine Person in Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes als nationale Vertretung der lokalen Behörden und als Vertretung der größten Städte und städtischen Gebiete Österreichs
 - i) je eine Person in Vertretung der für die bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Artikel 7 und 8 der Dachverordnung zuständigen nationalen Behörden (Gleichstellung von Frauen und Männern; Nachhaltige Entwicklung)
 - j) eine Person in Vertretung der für die Koordinierung der Wissenschaftspolitik (insb. in den Bereichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen) zuständigen Bundesstelle
 - k) eine Person als für die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien zuständige Stelle
 - l) eine Person in Vertretung der lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 34 (1) der Dachverordnung
 - m) je eine Person in Vertretung einer mit Fragen der Gleichstellung der Geschlechter sowie mit Fragen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung befassten Nichtregierungsorganisationen (NRO)
 - n) eine Person in Vertretung einer von den mit Umweltfragen befassten NRO-Dachorganisationen

⁷ nachfolgend: „BA Ziel IWB/EFRE 2014-2020“

⁸ abgekürzt: „PVL“

- (4) Weiters können Personen in Vertretung folgender Institutionen an den Sitzungen des Begleitausschusses Ziel IWB/EFRE 2014-2020 als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen:
- a) Europäische Kommission: Sie wird jedenfalls von zumindest einer Person in Vertretung der Generaldirektion Regionalpolitik repräsentiert. Personen in Vertretung anderer berührter Generaldirektionen können ebenfalls an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.
 - b) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) in seiner Funktion als „Bescheinigungsbehörde“ für das IWB/EFRE-OP
 - c) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) in seiner Funktion als „Prüfbehörde“ für das IWB/EFRE-OP
 - d) eine Person in Vertretung der operativen EFRE-Monitoringstelle
 - e) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSGK) in der Funktion als Verwaltungsbehörde des aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms des Ziels „IWB“ 2014-2020
 - f) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) in der Funktion als Verwaltungsbehörde des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2014-2020 (LE 2020) und als Verwaltungsbehörde für das aus dem EMFF kofinanzierte operationelle Programm 2014-2020
 - g) eine Person in Vertretung der ÖROK-Geschäftsstelle zur Sicherstellung der Kohärenz mit der Partnerschaftvereinbarung Österreichs „STRAT.AT 2020“
 - h) ExpertInnen: Die Mitglieder können jeweils max. eine Expertin / einen Experten beiziehen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.
 - i) eine Person in Vertretung des Bundeskanzleramtes (BKA) in seiner Funktion der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der europäischen Strukturpolitik
- (5) Den Vorsitz der Sitzungen führt ein/e VertreterIn der Verwaltungsbehörde.
- (6) Die Funktion des Sekretariats des Begleitausschusses ist bei der Verwaltungsbehörde in der ÖROK-Geschäftsstelle eingerichtet.
- (7) Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder:
- a) Die Mitglieder werden von den in den Randzahlen⁹ (3) und (4) genannten Institutionen / Stellen schriftlich beim Sekretariat nominiert.
 - b) Für jedes Mitglied ist dabei jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.
 - c) Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses tragen die vertretenen Institutionen / Stellen für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge.
 - d) Änderungen der Nominierungen sind dem Sekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Liste der Mitglieder wird gemäß Artikel 48 (2) der Dachverordnung vom Sekretariat veröffentlicht.

III. Aufgaben

- (9) Gestützt auf Artikel 49 und Artikel 110 (1) der Dachverordnung prüft der Begleitausschuss insbesondere:
- a) die finanzielle und materielle Programmumsetzung und den Stand der Zielerreichung;
 - b) allfällige, die Leistung des operationellen Programms betreffende Probleme;

⁹ in der Folge: „RZ“

- c) die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans [Artikel 114 der Dachverordnung] und die Folge(maßnahme)n zu den bei der Bewertung getätigten Feststellungen;
 - d) die Fortschritte bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie [Artikel 116 der Dachverordnung];
 - e) die Durchführung von Großprojekten [Artikel 100 der Dachverordnung];
 - f) die Berücksichtigung der Beförderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung sowie einer nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsthemen bzw. als mögliche spezifische Aktivitäten;
 - g) die Implementierung von Finanzinstrumenten [Artikel 37 der Dachverordnung].
- (10) Weiters prüft und genehmigt der Begleitausschuss nach Artikel 110 (2) der Dachverordnung:
- a) von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagene Änderungen des operationellen Programms [Artikel 30 der Dachverordnung].
 - b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte [Artikel 50 der Dachverordnung];
 - c) den Bewertungsplan für das operationelle Programm [Artikel 114 der Dachverordnung] sowie etwaige Änderungen desselben;
 - d) die Kommunikationsstrategie für das operationelle Programm [Artikel 116 der Dachverordnung] sowie etwaige Änderungen derselben;
 - e) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien [Artikel 125 (3) der Dachverordnung];
- (11) Im Falle der Planung von Vorhaben, welche außerhalb des Programmgebiets (jedoch innerhalb der Union) durchgeführt werden sollen, ist gemäß Artikel 70 (2) lit. c der Dachverordnung (neben den weiteren in Art. 70 definierten Voraussetzungen) eine Zustimmung des Begleitausschusses erforderlich.
- (12) Über die obenstehenden Aufgaben hinaus dient der Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle weiteren mit der Umsetzung des EFRE-OP zusammenhängenden Fragen von gemeinsamem Interesse der Mitglieder.

IV. Arbeitsweise

- (13) Der Begleitausschuss tritt im Rahmen der Programmlaufzeit mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel alternierend in einem der am EFRE-OP beteiligten Bundesländer statt. Im Zuge des Rahmenprogramms zur Sitzung wird nach Möglichkeit die Besichtigung eines EFRE-kofinanzierten Projekts organisiert.
- (14) Zur Behandlung spezifischer Fragen mit besonderem Beratungsaufwand kann der Begleitausschuss Arbeitsgruppen einsetzen. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt für Arbeitsgruppen sinngemäß, über deren Zusammensetzung entscheidet der Begleitausschuss. Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sind dem Sekretariat vorzulegen und dem Begleitausschuss zu berichten.
- (15) Die Sitzungen des Begleitausschusses und von Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich und die Beratungen haben vertraulichen Charakter.
- (16) In Abstimmung mit dem Vorsitz beruft das Sekretariat den Begleitausschuss ein. Die Einladung und die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung werden den Mitgliedern mindestens 15 Werktage, Beratungsunterlagen mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Sekretariat ebenfalls mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

- (17) Über alle Sitzungen wird vom Sekretariat ein Ergebnisprotokoll angefertigt und spätestens 15 Werktagen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von zehn Werktagen nach Einlangen dieses Ergebnisprotokolls dem Sekretariat Stellungnahmen bekanntgeben. Das Sekretariat informiert die Mitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- (18) Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn innerhalb der in RZ (17) festgelegten Frist mit dem in RZ (24) im Abschnitt „Beschlussfassung“ festgelegten Quorum eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch Schweigen als Zustimmung.
- (19) Relevante Unterlagen und Ergebnisse des Begleitausschusses werden (wie auch die Mitgliederliste, siehe RZ (8) der Öffentlichkeit vom Sekretariat in geeigneter Form unter entsprechender Bedachtnahme auf gesetzliche Verschwiegenheits- bzw. Veröffentlichungsverpflichtungen bekanntgegeben.
- (20) Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Begleitausschusses erfolgt in der Regel elektronisch. Die Verteilung der Unterlagen durch das Sekretariat erfolgt dabei über das DIS-System (Dokumenten-Informationen-Server) der ÖROK-Geschäftsstelle, das unter dem folgenden Link erreichbar ist: <http://dislogin.oerok.gv.at/>.

V. Beschlussfassung

- (21) Der Vorsitz hat auf eine partnerschaftliche Meinungsbildung des Begleitausschusses hinzuwirken.
- (22) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung und die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung den Mitgliedern fristgerecht (siehe RZ (16)) übermittelt worden sind oder gegen eine allfällige spätere Übermittlung von den Mitgliedern kein Einwand erhoben wurde.
- (23) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Begleitausschusses ist nicht zulässig.
- (24) Beschlüsse zu sämtlichen Aufgaben des Begleitausschusses sind – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß RZ (3) zu treffen.
- (25) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen eines Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß RZ (3).
- (26) Enthaltungen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zählen nicht als abgegebene Stimmen und sind folglich nicht bei der Feststellung des Quorums zu berücksichtigen.
- (27) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (28) Dringliche Angelegenheiten können (auch) im schriftlichen Verfahren gelöst werden. Der Vorsitz legt den Mitgliedern des Begleitausschusses dazu einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Die Mitglieder des Begleitausschusses können zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich Stellung nehmen.
Der Entscheidungsvorschlag ist angenommen, wenn innerhalb der Frist mit dem in RZ (24) festgelegten Quorum (bzw. gemäß RZ (25), wenn anwendbar) eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch Nichtäußerung als Zustimmung. Das Sekretariat informiert die Mitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens.
- (29) Im Falle der Befangenheit eines stimmberechtigten Mitglieds bei einem Beschlusspunkt hat sich dieses zu enthalten, was dem Vorsitzenden im Anlassfall rechtzeitig mitzuteilen ist. Dies gilt insbesondere im Falle einer persönlichen Befangenheit. Diese liegt vor, wenn Interessenskonflikte dahingehend bestehen, dass das Mitglied selbst bzw. eines seiner Angehörigen von dem Beschlusspunkt (durch die

Erlangung eines z.B. wirtschaftlichen Vorteils) betroffen sind oder es andere wichtige, seine diesbezügliche Unbefangenheit in Zweifel ziehende Gründe gibt.

- (30) Die Verwaltungsbehörde hat eine Vetomöglichkeit bei Beschlüssen, wenn die Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Wahrnehmung der Verantwortung der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 125 der Dachverordnung gefährdet ist.

VI. Schlussbestimmungen

- (31) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss gemäß RZ (25) am 7. Mai 2015 (konstituierende Sitzung des Begleitausschusses in St. Pölten) in Kraft.
- (32) Der BA Ziel IWB/EFRE 2014-2020 wird nach erfolgter Aufgabenerledigung zum Ende der Programmperiode auf Vorschlag des Vorsitzes und per Beschluss gemäß dem in RZ (24) festgelegten Quorum aufgelöst. In diesem Fall gilt auch Nichtäußerung als Zustimmung.

